

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009/7
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/7)

7. Januar 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 23. bis 27. März 2009)

Tagesordnungspunkt 6: Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Gebrauchte Batterien

Antrag Schwedens

Einführung

1. Batterien, die im Haushalt verwendet werden, sind typischerweise Alkali-Mangan-, Zink-Kohlenstoff-, Nickel-Metallhydrid- oder Nickel-Cadmium-Batterien. Alkali-Mangan- und Zink-Kohlenstoff-Batterien werden allgemein in verschiedenen Gebrauchsgütern wie Radios, Kameras, Blitzlichter, Fernsteuerungen und Rauchmelder verwendet. Sie haben eine Spannung von 1,5, 4,5, 6 oder 9 Volt.
2. Nickel-Metallhydrid- und Nickel-Cadmium-Batterien werden ebenfalls in Gebrauchsgütern wie schnurlose Telefone, Videokameras, Rasierapparate und elektrische Zahnbürsten verwendet.
3. Diese "Haushalts"-Batteriearten sind der Eintragung UN 3028 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), TROCKEN, KALIUMHYDROXID, FEST, ENTHALTEND, elektrische Sammler zugeordnet.
4. Die Batterien sind bei der Beförderung von allen Vorschriften des RID/ADR freigestellt, sofern sie sicher verpackt und gegen Kurzschluss geschützt sind. Dies ist in der Sondervorschrift 304 festgelegt, die für die UN-Nummer 3028 anwendbar ist. Eine Freistellung für gebrauchte Batterien ist auch in der Sondervorschrift 598 enthalten, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen angewendet werden kann.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

5. Gebrauchte Batterien sind freigestellt, wenn:
 - a) ihre Gehäuse keine Beschädigung aufweisen;
 - b) sie gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind, z.B. auf Paletten gestapelt;
 - c) sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen und
 - d) sie gegen Kurzschluss gesichert sind.
6. Wegen der Sondervorschriften 304 und 598 sind neue Haushaltsbatterien in fast jedem Fall von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt, da ein sicheres Verpacken und ein Schutz gegen Kurzschluss praktisch durchführbar sind.
7. Jedoch ist für gebrauchte Haushaltsbatterien keine Freistellung von den Vorschriften möglich, da es schwierig ist, diese gegen Kurzschluss zu sichern. In Schweden werden gebrauchte Batterien an öffentlichen Sammelstellen wie Lebensmittelläden oder Sammelstellen der Gemeinden gesammelt. Diese Batterien liegen bei der Beförderung zum Recycling lose in Verpackungen. Sie sind zum Beispiel nicht wie neue Batterien in Dehn- oder Schrumpffolie verpackt und sortiert.
8. Die Sondervorschrift 598 legt auch fest, dass diese Batterien freigestellt sind, wenn sie beim Stapeln auf Paletten gesichert sind. Diese Vorschrift scheint für diese kleinen Batterietypen nicht anwendbar zu sein, sie betrifft eher Batterien, die in Kraftfahrzeugen verwendet werden.
9. Für gebrauchte Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien, die den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 zugeordnet sind, gilt die Sondervorschrift 636. Diese Batterien sind von den Vorschriften freigestellt, wenn sie zur Entsorgung gesammelt und zwischen den Verbrauchersammelstellen und den Zwischenverarbeitungsstellen zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, befördert werden und dabei bestimmte Bedingungen erfüllt werden:
 - a) gebrauchte Lithiumzellen und -batterien dürfen eine Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g haben;
 - b) die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 903b müssen eingehalten werden;
 - c) es muss ein Qualitätssicherungssystem bestehen, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge Lithiumzellen oder -batterien je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet;
 - d) Versandstücke sind mit der Kennzeichnung zu versehen: «GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN».
10. Die meisten gebrauchten Batterien, die an öffentlichen Sammelstellen gesammelt werden, sind Haushaltsbatterien, aber einige wenige Lithiumbatterien gelangen ebenfalls in die Verpackung.
11. Es gibt keine Sondervorschrift für die Eintragung UN 3028, welche die Beförderungsvorschriften für Haushaltsbatterien allein oder zusammen mit Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien festlegt.
12. Schweden würde deshalb eine für gebrauchte Haushaltsbatterien anwendbare Freistellung von den Vorschriften vorschlagen. Schweden schlägt eine neue Sondervorschrift vor, die der bereits bestehenden, für gebrauchte Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien geltenden Sondervorschrift 636 b) ähnlich ist.

Antrag

13. Kapitel 3.2 Tabelle A

Bei der UN-Nummer 3028 in Spalte 6 die Sondervorschrift XXX hinzufügen.

14. Kapitel 3.3

Folgende neue Sondervorschrift XXX hinzufügen:

"XXX Gebrauchte Batterien, die festes Kaliumhydroxid enthalten, mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die zur Entsorgung gesammelt und zwischen den Verbrauchersammelstellen und den Zwischenverarbeitungsstellen zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen zusammen mit anderen gebrauchten Lithiumzellen oder -batterien nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 903b werden eingehalten;
 - b) es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge Batterien je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet;
 - c) Versandstücke, die ausschließlich Batterien mit Kaliumhydroxid enthalten, sind mit der Kennzeichnung zu versehen: «GEBRAUCHTE BATTERIEN»;
 - d) Versandstücke, die ein Gemisch von Batterien mit Kaliumhydroxid und Lithiumzellen oder -batterien enthalten, sind mit der Kennzeichnung zu versehen: «GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN»."
-